

Jahrgang 17, Nr. 2, vom 22.2.2006

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis: Amtlicher Teil

Informationen zur Stadtverordnetenversammlung am 6. Februar 2004 .....	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung .....	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Verlängerter Akazienweg“ der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“ .....	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes des Textbebauungsplanes „Zernsdorfer Straße“ der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 6
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten .....	Seite 7
Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald .....	Seite 8
Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite 8

### Informationen zur Stadtverordnetenversammlung am 6. Februar 2004

#### Informationen des Bürgermeisters:

Gemeinsam mit Wildau und Schönefeld ist die Stadt Regionaler Wachstumskern. Zu diesem Thema diskutiert am 11.1. die Bürgermeister der 15 Wachstumskerne auf Einladung des Landes in Potsdam. Es ging u.a. um den Umbau der Landesförderung.

Der Hauptausschuss hat die Verwaltung eine Vorlage zur Ausschreibung aller städtischen Kitas erarbeiten lassen. Nach der Diskussion in den Ausschüssen und den Ortsbeiräten, empfahl der Hauptausschuss bei seiner letzten Sitzung, die Vorlage nicht in der SVV zu beraten. Die Vorlage kann jederzeit wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Rechtsgründe für eine besondere Eile liegen nicht vor.

Wie in jedem Jahr wurde am 27.1. auf mehreren Veranstaltungen der Opfer der NS-Gewaltherrschaft gedacht. Vor allem das am Vorabend von Schülern der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehgeschwache gestaltete Programm war sehr beeindruckend.

Neben vielen gemeinsamen Projekten mit der Polizei, wie die Sicherheitspartnerschaft von städtischem Hafen und Wasserschutzpolizei oder die gemeinsamen Streifen von Ordnungsamt und Polizei, gibt es jetzt in der Karl-Marx-Str. 23 auch ein Büro für die Revierpolizisten. Zum Thema Verwaltungssitze haben Fraktionsvorsitzenden und die Verwaltungsleitung mehrfach beraten. Am 6.3. wird dazu eine eine außerordentliche Sitzung der SVV stattfinden.

Aufgrund der sehr hohen Nachfrage nach Kitaplätzen werden die Senziger Hortkinder in das Bürgerhauses umziehen müssen. Nur so können die Kitaplätze erweitert und gleichzeitig bürgerfreundliche Sprechzeiten im Bürgerbüro geschaffen werden.

Die Vorbereitungen für das diesjährige Schlossfest sind in vollem Gang. Als Sponsor konnte

das A10-Center gewonnen werden. Es wird sich gleich mehrfach engagieren und der Stadt ein Konzert schenken. „Rondo Veneziano“ wird auftreten.

#### Einwohnerfragstunde:

Frau Herder war stellvertretend für ihren Vater da. Es ging um ein Verwarngeld und einen Bußgeldbescheid wegen Parkens im Halteverbot. Nach Aussagen von Frau Herden und einer ebenso betroffenen Einwohnerin seien jedoch keine entsprechenden Verkehrsschilder vorhanden gewesen. Das Verwarngeld sei also unberechtigt.

Herr Steiner, erster Beigeordneter und Ordnungsamtsleiter, wies zunächst auf den Hintergrund des Vorgangs hin. Es handle sich um ein zeitlich begrenztes Halteverbot für die Zeit, in der die Johannes-R.-Becher-Straße gereinigt werde. Sofort nach der Reinigung werden die Verkehrsschilder wieder eingesammelt, damit dort wieder geparkt werden könne. So könne der Eindruck entstehen, ein Haltverbotsschild war nicht aufgestellt. Da ihm alle Einzelheiten zu dem konkreten Fall nicht bekannt seien, sagte er zu die Angelegenheit zu prüfen.

Herr Schierholz äußerte sich zum Thema Straßenreinigung und Winterdienst. Er habe beobachtet, dass die Stadt als Grundeigentümer ihren Reinigungspflichten nicht immer nachkomme. Außerdem schlug er vor, zu einem öffentlichen Gespräch einzuladen, bei dem man seine Kritik an Straßenreinigungssatzung vorbringen könne.

Der Bürgermeister entgegnete, dass natürlich auch die Stadt selbst ihre Pflichten erledigen müsse. Man werde den Hinweisen nachgehen. Herr Förster fragte nach dem Stand der Verhandlungen mit der Telekom zum Kauf des Funkerbergs und machte auf eine unübersichtliche Situation am Bahnübergang Schulstraße im Ortsteil Zeesen aufmerksam sowie auf ein gefährliches Schlagloch.

Der Bürgermeister bedankte sich für die Hinweise. Die Stadt werde das zuständige Stra-

ßenverkehrsamt informieren bzw. das Schlagloch im Rahmen der Beseitigung der Frostschäden schließen. Zum derzeitigen Stand der Verhandlungen mit der Telekom werde er in der nächsten Stadtverordnetenversammlung informieren.

#### In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 73-06-001 Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses 08/2005 der EBEG mbH - Wirtschaftsplan 2006
- 61-06-014 Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss Textbebauungsplan "Zernsdorfer Straße" der Stadt Königs Wusterhausen
- 61-06-015 Offenlegungsbeschluss Bebauungsplan 01/00 "Verlängerter Akazienweg" der Stadt Königs Wusterhausen
- 60-06-016 Benennung von Straßennamen im B-Plangebiet "Saarstraße/Fasanenstraße" des OT Zeesen
- 10-06-019 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen
- 60-06-021 Freigabe von finanziellen Mitteln in Höhe von 300.708,95 Euro
- 10-06-012 Abberufung/Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

Stadt Königs Wusterhausen 23.01.2006  
Der Wahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung

Am 10.01.2006 hat Frau Grit Baermann mir gegenüber zur Niederschrift den Verzicht auf ihren Sitz im Ortsbeirat Senzig mit sofortiger Wirkung erklärt. Sie hat somit ihren Sitz im

Ortsbeirat Senzig verloren.  
Nach § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Frau Baermann war Mitglied des Ortsbeirates Senzig für die CDU. Im Ortsbeirat Senzig ist, für die CDU,

Herr Günter Apelt die in der Reihenfolge erste Ersatzperson.  
Herr Apelt hat das Mandat angenommen. Er ist mit sofortiger Wirkung Mitglied des Ortsbeirates Senzig.

W. Blume

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2005 auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) beschlossen:

1. Der durch den Wirtschaftsprüfer Herr Frank Liedtke, Nürnberg, geprüfte und am 4.7.2005 mit einem Bestätigungsvermerk ohne Einwendungen versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“ zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme von Euro 1.026.335,74 wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von Euro 57.089,59 wird vorgetragen.
3. Der Werkleitung des Städtischen Betriebshofes wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Auf der Grundlage § 117, Abs. 3, Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg und des § 26, Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg wird dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dres. Brönnner Treuhand-Revision, Hohenzollerndamm 123 in 14199 Berlin, mit der Prüfung des Wirtschaftsjahres 2005 des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen, Städtischer Betriebshof, zu beauftragen.  
Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom 27. Februar bis 03. März 2006 im Städtischen Betriebshof, Hafestraße 18, 15711 Königs Wusterhausen, zu den allgemeinen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Königs Wusterhausen, 14. Februar 2006

Stefan Ludwig

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes des Textbebauungsplanes „Zernsdorfer Straße“ der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 61-06-014 den Entwurf des Textbebauungsplanes „Zernsdorfer Straße“ in der Stadt Königs Wusterhausen, bestehend aus Übersichtsplan und Textfestsetzungen und den Entwurf der Begründung gebilligt und die Offenlegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Textbebauungsplanes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes war zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da die zulässige Grundfläche im Geltungsbereich des

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Verlängerter Akazienweg“ der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat mit Beschluss Nr. 61-06-015 den Entwurf des Bebauungsplanes 01/00 „Verlängerter Akazienweg“ der Stadt Königs Wusterhausen, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen und den Entwurf der Begründung gebilligt und die Offenlegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes war zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da die zulässige Grundfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalb des Schwellenwertes gemäß der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben liegt, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit kein Umweltbericht und ebenfalls keine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Zeit vom 13. März 2006 bis einschließlich

13. April 2006 im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude Schlossstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

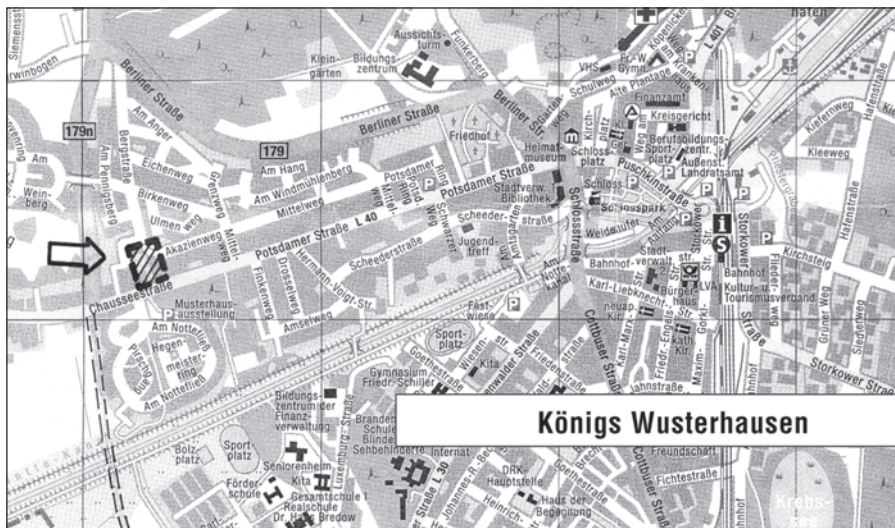
Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 10.02.2006

Stefan Ludwig



Übersichtsplan

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

**Internet:** www.koenigs-wusterhausen.de

**Herstellung:** ELRO-Verlagsgesellschaft mbH  
Im Zusammenarbeit mit der  
Pressestelle der Stadtverwaltung  
Schloßstraße 3  
Telefon: 03375/273-331  
kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de

**Verantwortlich:** Sven Kollmorgen

**Erscheinungsweise:** monatlich (nach Bedarf)

**Auflage:** 16.000

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Karl-Marx-Straße 23 und Schloßstraße 3 zur Mitnahme ausgelegt. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, bezogen werden.

**Druck:** Druckhaus Schöneweide

**Vertrieb:** Erzeugnisvertrieb KW

Textbebauungsplanes unterhalb des Schwellenwertes gemäß der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben liegt, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit kein Umweltbericht und ebenfalls keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Zeit vom **13. März 2006 bis einschließlich 13. April 2006** im Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Verwaltungsgebäude Schloßstraße 3 zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag 9.00 bis 18.30 Uhr  
 Mittwoch 9.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 17.00 Uhr  
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Über den Inhalt des Planes wird von den Mitarbeitern des Sachgebietes Stadtplanung auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während der v. g. Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 10.02.2006

Stefan Ludwig



Übersichtsplan

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) - GO - in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06. Februar 2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen:

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2003 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen vom 29. Januar 2004, Seite 1) und die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06. Dezember 2004 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen vom 16. Dezember 2004, Seite 135) werden wie folgt geändert:

### I. Änderungen

#### 1. § 9 wird wie folgt geändert:

##### a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag (Absende- u. Sitzungstag nicht eingerechnet) zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die

Ladung 9 Tage vor dem Sitzungstag zur Post aufgegeben worden ist.

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden.

Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.“

##### b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos, unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit, einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 GO getroffen werden müsste.“

##### c) Abs. 5 wird eingefügt und wird wie folgt gefasst:

„In der Ladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Beratungsunterlagen sind beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen ganz oder teilweise bis 2 Tage vor dem Sitzungstag nachgereicht werden.“

##### d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7.

#### 2. § 12 Abs. 5 Satz 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten des § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.“

#### 3. § 13 Abs. 7 Satz 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten des § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.“

#### 4. § 15 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 Satz 1a wird geändert und wie folgt gefasst:

„a) Ortsteil Diepensee  
 Dorfgemeinschaftshaus,  
 Hauptstraße 10

bb) Abs. 4 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Die Beschlüsse der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den jeweiligen Bekanntmachungskästen nach Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht.“

#### 5. § 22 Abs. 4 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden mindestens 4 Tage vor der Sitzung in der Wochenzeitung „KaWeKurier“ öffentlich bekannt gemacht.

In den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 der Hauptsatzung werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich in der Regionalausgabe „Dahme - Kurier“ der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ öffentlich bekannt gemacht.“

### II. In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 08. Februar 2006

Stefan Ludwig  
 Bürgermeister

(Siegel)

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2006 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen, öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 08. Februar 2006

Stefan Ludwig  
 Bürgermeister

Landkreis Dahme-Spreewald  
 Kataster- und Vermessungsamt  
 Reutergasse 12, 15707 Lübben

## Öffentliche Bekanntmachung Offenlegung digitaler Liegenschaftskarten

Der Nachweis der Bodenschätzungsdaten wurde in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) der Gemarkung Zeesen, und Kablow eingetragen.

Die Bewertung dieser Information spiegelt die Ertragsleistung des landwirtschaftlichen Bodens wieder.

In die ALK der Gemarkung Kablow wurden die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude eingetragen. Dies betrifft Gebäude, welche vor dem 28.11.1991 errichtet wurden. Gebäude welche später errichtet

wurden, unterliegen der Gebäudeeinmessungspflicht und sind nur nach bereits erfolgter Vermessung in der Liegenschaftskarte nachgewiesen. Bei dieser Vervollständigung wurde für einige Flurstücke Nutzungsartenänderungen vorgenommen. Dies war erforderlich, um die Übereinstimmung zwischen Katasterkarte und dem automatischen Liegenschaftsbuch zu erhalten. Das Grundbuchamt wurde über diese Änderungen informiert.

Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG vom 28. November 1991 GVBl. S. 516 in der zur Zeit gültigen Fassung) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten bekanntzugeben. Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Dahme-Spreewald im Kataster- und Vermessungsamt (Sitz: Kreisverwaltungsgebäude, Reuter-gasse 12 in 15907 Lübben) vom 20.02.2006 bis 10.03.2006.

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Sollte ein Termin außerhalb der Öffnungszeiten erforderlich sein, ist eine telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 03546/202702 oder 202703 notwendig. Auskunft erteilen Fr. Metschies oder Fr. Killiches

Im Auftrag  
gez. Metschies

## Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

Im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 25.1.2006, Nr. 4, 13. Jg., wurden folgende öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen (MAWV) veröffentlicht: Zusammenstellung nach §15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006, Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 10.1.2006, Bekanntmachungsanordnung zum Wirtschaftsjahr 2006. Das Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald liegt in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

*Aufgrund der im Dezember 2005 und am 6. Februar dieses Jahres beschlossenen Änderungsatzungen der Hauptsatzung für die Stadt veröffentlichen wir an dieser Stelle die gesamte Hauptsatzung mit den bereits eingearbeiteten Änderungen.*

## Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) - GO - in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kö-

nigs Wusterhausen am 16. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1, Seite 1 vom 29.01.2004) folgende Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

In der derzeit geltenden Fassung sind berücksichtigt:

1. Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06. Dezember 2004 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 14, Seite 135 vom 16.12.2004)
2. Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06. Februar 2006 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 2, Seite 8 vom 22. Februar 2006)

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Status der Stadt

- (1) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt.
- (2) Die Stadt führt den Namen "Königs Wusterhausen".
- (3) Der früheste schriftliche Beleg für die Existenz "hus to wosterhusen" ist mit dem 19. September 1320 datiert.

#### § 2

##### Ortsteile

Das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen gliedert sich in das Stadtgebiet gleichen Namens und bis zur Entscheidung in der Hauptsache in die Ortsteile:

Diepensee  
Kablow  
Niederlehme  
Senzig  
Wernsdorf  
Zeesen  
Zernsdorf.

#### § 3

##### Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen umfasst die Gemarkungen Deutsch Wusterhausen Kablow Königs Wusterhausen Niederlehme Senzig Wernsdorf Zeesen Zernsdorf.

Die Grenzen der Ortsteile werden durch ihre Gemarkungsgrenzen mit dem Gebietsstand vom 26.10.2003 bestimmt. Das Gebiet des Ortsteils Diepensee ist in Anlage 1 beschrieben.

#### § 4

##### Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel. Sie sind in der zur Satzung gehörigen Anlage 2 dargestellt.
- (2) Ihr Wappen zeigt drei Funk-Sendetürme, die auf einem Teil der nördlichen Erdhalbkugel stehen, einen großen, der sich nach oben verjüngt, und zwei kleinere, die ihn flankieren. Die Wappenform ist ein spät-

gotischer Schild. Das Wappen symbolisiert die Rolle Königs Wusterhausens als Wiege des europäischen Rundfunks.

- (3) Als Flagge führt die Stadt Königs Wusterhausen in Aufsicht oben Grün und unten Weiß in Form von zwei gleichbreiten Streifen. Wird die Fahne als Banner geführt, stehen in Aufsicht Grün links und Weiß rechts.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Königs Wusterhausen trägt das Wappen der Stadt, die Umschrift: STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN LANDKREIS DAHME-SPREEWALD und die laufende Nummer.

### II. Willensbildung in der Stadt

#### § 5

##### Willensbildung in der Stadt

- (1) Die wahlberechtigten Bürger der Stadt Königs Wusterhausen wählen die Stadtverordneten und den hauptamtlichen Bürgermeister nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Durch Einwohnerantrag, der von mindestens 5 vom Hundert der in der Gemeinde gemeldeten Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein muss, kann verlangt werden, dass die Stadtverordnetenversammlung innerhalb von drei Monaten über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet.
- (3) Über eine Gemeindeangelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten und von mindestens 10 vom Hundert der Bürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Ist das Bürgerbegehren durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für zulässig erklärt, ist die Angelegenheit den Bürgern der Stadt zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). Näheres regelt die Gemeindeordnung.
- (4) Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden (Petitionsrecht).

#### § 6

##### Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über alle allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Unterrichtung erfolgt in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiratssitzungen, Einwohnerversammlungen, durch das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen und über Bekanntmachungskästen.
- (2) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann er während der allgemeinen Sprechzeiten und am Tage der Sitzung bis 30 Minuten vor Beginn der Sitzung bei der Pressestelle der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstr. 3, wahrnehmen.
- (3) Über die Beschlüsse der Stadtverordne-

tenversammlung oder deren wesentlichen Inhalt wird im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen informiert, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

## § 7

### Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde handelt, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Sie kann auch auf Ortsteile oder andere Teile der Stadt begrenzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird von der Stadtverordnetenversammlung anberaumt. Eine Einwohnerversammlung ist von der Stadtverordnetenversammlung anzuberaumen, wenn dies mindestens 5 vom Hundert der Einwohner (ab vollendetem 16. Lebensjahr) beantragt haben. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung werden im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht.
- (4) Personen, die nicht Einwohner sind, sind zu den Einwohnerversammlungen nur zugelassen, wenn sie von den zu behandelnden Problemen direkt betroffen sind.

## III. Stadtverordnetenversammlung

### § 8

#### Zuständigkeit, Zusammensetzung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Stadt. Sie arbeitet auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg und ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“. Für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt. Sie vertreten den Vorsitzenden in der festgelegten Reihenfolge, wenn dieser verhindert ist.

### § 9

#### Verfahrensregeln, Sitzung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen und ihre Ausschüsse führen Sitzungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg und nach einer von ihr beschlossenen Geschäftsordnung durch.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag (Absende- u. Sitzungstag nicht eingerechnet) zugehen.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 9 Tage vor dem Sitzungstag zur Post aufgegeben worden ist.

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden.

Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos, unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit, einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 GO getroffen werden müsste.
- (5) In der Ladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Beratungsunterlagen sind beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen ganz oder teilweise bis 2 Tage vor dem Sitzungstag nachgereicht werden.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 22 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird auf der Grundlage des § 44 Satz 3 GO ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung und Verpachtung, Erbbaurechtsangelegenheiten),
  - c) Auftragsvergaben und andere Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse Beteiligten in die Beratung einbezogen werden können,
  - d) Abschluss von Vergleichen mit natürlichen oder juristischen Personen,
  - e) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen,
  - f) Vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben und
  - g) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung über die Prüfung der Jahresrechnung.

### § 10

#### Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete hat die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Neben der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen, denen sie angehören, gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 29 GO mit den entsprechenden Maßgaben. Kann ein Stadtverordneter die aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldigen und - bei einer Hauptausschusssitzung - außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (2) Vorschläge und Anträge nach § 37 Abs. 3, Satz 1, GO sind in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen. Er erhält eine Niederschrift über die Sitzungen, an denen er teilgenommen hat.
- (4) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Familienstand
- b) der ausgeübte Beruf, gegeben-entfalls mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- c) Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. Bei Aufnahme des Mandats als Stadtverordneter werden der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht. Gleiches gilt bei Änderung des ausgeübten Berufs sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten.

### § 11

#### Wertgrenzen

#### bei der Entscheidung

#### der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19 GO über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Auftragsvergaben mit einem Wert über 500.000 Euro, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt.

### § 12

#### Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und dem Bürgermeister.
- (2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses. Dieser wird ebenfalls aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

- (3) Der Hauptausschuss beschließt auf der Grundlage von § 57 Abs. 2 GO insbesondere über:
- die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Bürgermeister, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, die Aufnahme von Krediten, soweit der Wert 100.000 Euro übersteigt,
  - den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert von 25.000 Euro wird nicht überschritten,
  - die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
  - die Errichtung, die Umwandlung des Zweckes sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,
  - die Vergabe von Aufträgen nach Verdingungsordnung für Leistungen, wenn der Wert 50.000 Euro übersteigt,
  - die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der zu vergebende Auftragswert 100.000 Euro übersteigt. Sollte während der Realisierung der Auftragswert nach Satz 1 überschritten werden, so sind dem Hauptausschuss die Entscheidung der Verwaltung zur Vergabe, die weitere Kostenentwicklung der Baumaßnahme und die Gründe der Kostenentwicklung vorzulegen,
  - die unbefristete Niederschlagung über 5.000 Euro und
  - den Erlass über 1.000 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben der Integration der Ortsteile in die Stadt Königs Wusterhausen wahr, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### § 13

#### Weitere Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:
- Finanzausschuss
  - Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales, Jugend und Sport
  - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
  - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
  - Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Umweltschutzkontrolle
- Über die Zahl der Ausschusssitze und über die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Des Weiteren werden zur Aufgabenerfü-

lung nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung ein Wahlprüfungsausschuss und für Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Städtischer Betriebshof Königs Wusterhausen“ ein Werksausschuss gebildet.

- (3) Darüber hinaus können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die zu vergebenden Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren auf die Fraktionen verteilt. Die Stadtverordnetenversammlung kann einstimmig eine von diesem Verfahren abweichende Regelung beschließen.
- (5) Die Besetzung der Ausschussvorsitze berechnet sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt die Stadtverordnetenversammlung durch besondere Beschlüsse fest.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## IV. Ortsbeiräte

### § 14

#### Zusammensetzung, Zuständigkeit

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Königs Wusterhausen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Im Ortsteil Kablow besteht der Ortsbeirat aus drei, im Ortsteil Wernsdorf aus fünf und in den Ortsteilen Niederlehme, Senzig, Zeesen und Zernsdorf aus neun Mitgliedern. Der Ortsbeirat Diepensee besteht bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode im Jahr 2013 aus neun Mitgliedern.
- (2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Der Ortsbeirat bildet keine Ausschüsse und keine Fraktionen.
- (3) Die Ortsbeiräte entscheiden unter der Beachtung der Haushaltslage über folgende Angelegenheiten, die ihre Ortsteile betreffen:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
  - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
  - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- Der Ortsbeirat Diepensee entscheidet zu-

sätzlich über die Finanzmittel, die im Zusammenhang mit der Umsiedlung stehen.

- (4) Vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil
  - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
  - Planung, Errichtung, Übernahme sowie Entscheidung über zukünftige Träger, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
  - Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Straßenausbauprogrammen, Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
  - Bei der Bestellung sowie Abberufung von Aufsichtsräten der in den Ortsteilen ansässigen kommunalen Gesellschaften
  - Änderung der Grenzen des Ortsteils
  - Erstellung des Haushaltsplans
  - Veränderung des Bürgerservices im Ortsteil.

Der Ortsbeirat Diepensee ist zusätzlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes zu hören.

- (5) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Diese legt der Bürgermeister, wenn er nicht selbst zuständig ist, der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und zur Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist von der Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen sollen den Ortsbeiräten finanzielle Mittel unter der Beachtung der Haushaltslage zur Verfügung gestellt werden.

### § 15

#### Arbeit der Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Für die Arbeit der Ortsbeiräte sind die für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Gemeindeordnung oder diese Hauptsatzung abweichende Regelungen vorsieht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht:
- Ortsteil Diepensee
    - Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 10
  - Ortsteil Kablow
    - gegenüber dem Grundstück Dorf-aue 1
  - Ortsteil Niederlehme
    - vor dem Grundstück Karl-Marx-Str. 31

- vor dem Grundstück Wernsdorfer Straße 90
- d) Ortsteil Senzig
  - Lindenstraße 22, vor dem Bürgerhaus
  - Chausseestraße/Ecke Werftstraße
- e) Ortsteil Wernsdorf
  - vor dem Grundstück Dorfstraße 45
  - Niederlehmer Straße/Bushaltestelle Schwarzer Weg
- f) Ortsteil Zeesen
  - Karl - Liebknecht- Straße 49
  - Spreewaldstraße/Ecke Senziger Straße 1
- g) Ortsteil Zernsdorf
  - vor dem Grundstückseingang Bürgerhaus (Friedrich-Engels-Straße 35-41)
  - Karl-Marx-Straße 1

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag auf dem ausgehängten Schriftstück und der Tag der Abnahme nach Abnahme auf dem Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Die Beschlüsse der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den jeweiligen Bekanntmachungskästen nach § 3 öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben dem jeweiligen Ortsbürgermeister die Angaben nach §10 Abs. 4 mitzuteilen. Änderungen sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (6) In den Ortsteilen, gemäß § 2, wird ein Bürgerservice eingerichtet. Die Arbeitsweise regelt der Bürgermeister.

## V. Bürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte, Gemeindebedienstete

### § 16 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt Königs Wusterhausen.

### § 17 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Ist er verhindert, geht die Vertretung auf den Hauptamtsleiter über. Ist auch dieser verhindert, geht die Vertretung auf den Amtsleiter für Finanzen über.

### § 18 Beauftragte der Gemeinde

- (1) Für die Aufgabenbereiche soziale Integration von Behinderten und Ausländerangelegenheiten bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten. § 20 Abs. 6 der Hauptsatzung ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Umsetzung der Baumschutzsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen Baumschutzbeauftragte. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Weicht die Auffassung der Baumschutzbeauftragten von der des

Bürgermeisters ab, haben sie das Recht, sich an den zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.

### § 19 Gleichstellung und soziale Integration

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie erfüllt vorrangig die Aufgaben nach § 23 GO und solche, die den §§ 22, 23 und 24 Landesgleichstellungsgesetz entsprechen. Der Gleichstellungsbeauftragten obliegen darüber hinaus die Aufgabenbereiche für die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Ausländern.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann sowie Behinderte und Ausländer haben. Weichen ihre Auffassungen von denen des Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann und die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Ausländern haben. Im Zweifel entscheidet der Bürgermeister, ob dies der Fall ist.

### § 20 Ausländerbeirat

- (1) Bei der Bildung eines Ausländerbeirates in der Stadt, wird dieser in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 3 Personen. Wählen kann jeder Ausländer, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat; im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz hat und nicht nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Bei Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 26. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet.
- (3) Wählbar sind die Personen, die wählen können, ferner wahlberechtigte Deutsche, die von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden und in der Stadt Königs Wusterhausen ihren Hauptwohnsitz haben.
- (4) Der Wahltag wird durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.
- (5) Der Ausländerbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten gewählt. Für die Durchführung der Wahl sind das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Ausländerbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die ausländische Einwohner betreffende Wünsche und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung, den zuständigen Ausschuss

oder den Bürgermeister herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

### § 21 Gemeindebedienstete

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Bürgermeister im Rahmen des Stellenplanes die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Angestellten des vergleichbaren einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes (außer Amtsleiter und Sachgebietsleiter) sowie der Arbeiter, die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse für die Angestellten und Arbeiter bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister.

## VI. Sonstige Angelegenheiten

### § 22 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Königs Wusterhausen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Grundlage der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 1.12.2000 (GVBl. II S. 435) in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. I S. 137 von 1998) in der jeweils geltenden Fassung, sonstige Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen anderer Behörden erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden mindestens 4 Tage vor der Sitzung in der Wochenzeitung "KaWeKurier" öffentlich bekannt gemacht. In den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 der Hauptsatzung werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich in der Regionalausgabe „Dahme -Kurier“ der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Karl-Marx-Str. 23, Schloßstraße 3 und Fürstenwalder Weg 11 zur Mitnahme ausgelegt. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden.

### § 23 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das

Land Brandenburg in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen.

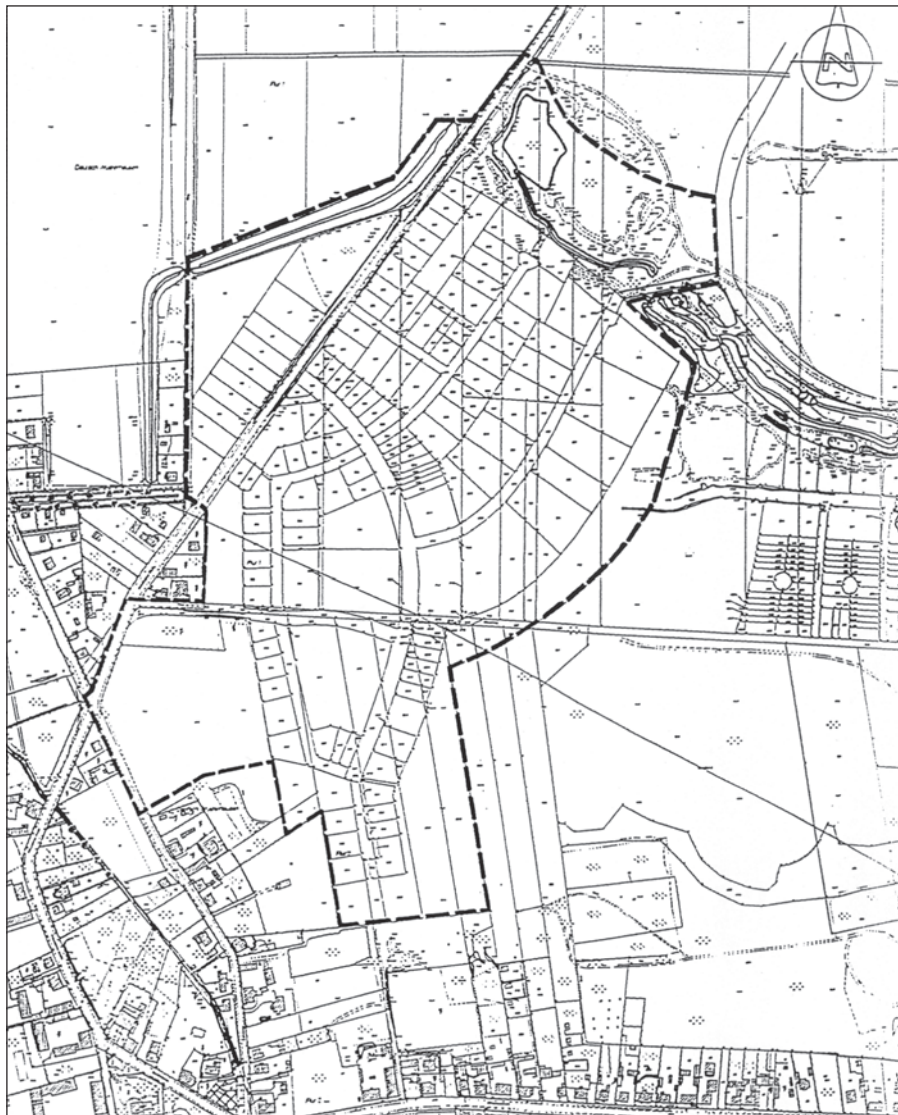
**§ 24  
Geschlechtsspezifische  
Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt

Königs Wusterhausen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 25  
In-Kraft-Treten,  
Außer-Kraft-Treten**

**Anlage 1  
Gemarkungsgrenzen des Ortsteils Diepensee (Maßstab 1:5.000)**



**Flurstücksbenennungen zum B-Plangebiet 01/99 - Umsiedlung Diepensee** (Übersicht des Vermessungsbüros Jänicke, 15827 Dahlewitz, Schreiben vom 17.11.2003 - Katasterstand 30.09.2003);  
**B-Plan 01/99, Gemarkung Deutsch Wusterhausen**

**Flur 1:**  
108 Weg, 109, 118, 120, 130 (teilweise), 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 785, 786, 789, 878, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593,

594, 595, 597, 599, 600, 601, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733,

734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 780, 781, 782, 783, 784, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802

**Flur 2:**  
57/8, 57/9, 57/10, 589 (teilweise), 627, 631, 818, 923, 929, 949, 950, 951, 953, 954, 955, 965, 967, 968, 971, 973, 974, 975, 976, 977, 986, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1025, 1027, 1028, 1029, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1066, 1067

**Anlage 2  
Stadtwappen**

Farbgebung des Stadtwappens von Königs Wusterhausen nach HKS

- Wappenuntergrund: Silber bzw. Weiß
- Funktürme: Rot HKS 25 N 100%, vollflächig
- Wasser: Grün HKS 55 N 100%
- Land: Gold bzw. Gelb HKS 5 N 55%
- Konturen: Schwarz (Wappenumrandung, Erdhalbkugel-Umrandung, Gradnetz, Trossen der beiden kleinen Sendemasten, Binnenkonturen der Sendemasten - Gitter -)

**Stadtfahne**  
Die Stadtfahne besteht aus zwei gleich breiten Streifen in den Stadtfarben Grün und Weiß. Wird sie als Stadtflagge gestaltet, besteht sie aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Stadtfarben - oben grün und unten weiß.

**Dienstsiegel der Stadt Königs Wusterhausen**

Großes Dienstsiegel:  
Durchmesser 35 mm



Kleines Dienstsiegel:  
Durchmesser 20 mm

